



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dietramszell



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Ascholding Nr. 3 „Schloßstraße“

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietramszell hat in seiner Sitzung am 08.09.2026 die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Ascholding Nr. 3 „Schloßstraße“ in der Fassung vom 08.09.2026 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Ascholding Nr. 3 „Schloßstraße“
in der Fassung vom 08.09.2026
tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung kann die Satzung mit Begründung, wie die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen des Bauamtes (Rathaus, 2 Stock), Am Richteranger 10, 83623 Dietramszell während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Veröffentlichung der Satzung mit Begründung erfolgt zudem auch auf der Internetseite der Gemeinde Dietramszell unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen <https://www.dietramszell.de/bekanntmachungen/index.php>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Dietramszell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Dietramszell, 10.09.2026
Gemeinde Dietramszell

Josef Hauser
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

- Aushang am: 10.09.2026
- Abzunehmen ab: 11.10.2026